

**BEZIRKSGERICHTSKANZLEI
8840 EINSIEDELN**

Bestellung einer Erbscheinigung	
<i>(Einsenden an:</i>	<i>Bezirksgericht Einsiedeln, Eisenbahnstrasse 20a, Postfach 38, 8840 Einsiedeln)</i>

Gesuchsteller/in		
..... (Name) (Vorname/n) (Geburtsdatum)
..... (Heimatort / Kanton bzw. Nationalität) (Zivilstand)	
..... (Wohnadresse: Strasse Nr.) (PLZ) (Wohnort / Kanton / Land)
..... (Telefon Nr. [Privat]) (Mobile Nr.) E-Mail
..... (Beziehung zur verstorbenen Person)		

Verstorbene Person		
..... (Name) (Vorname/n)	
..... (Geburtsdatum) (Todesdatum)	
..... (Heimatort / Kanton bzw. Nationalität) (Zivilstand)	
..... (Letzte Wohnadresse: Strasse Nr.) (PLZ) (Wohnort / Kanton / Land)

Gesetzliche Erben				
Verwandtschafts verhältnis	Name und Vorname/n	Geburtsdatum, Geburtsort	Heimatort / Nationalität	Wohnadresse / PLZ Wohnort
.....
.....

[Fortsetzung: Gesetzliche Erben]				
Verwandtschafts verhältnis	Name und Vorname/n	Geburtsdatum, Geburtsort	Heimatort / Nationalität	Wohnadresse / PLZ Wohnort
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Angaben zur Bestellung	
Benötigte Anzahl Exemplare der Erbescheinigung :	<input type="text"/>
Ist ein Testament oder ein Ehe- und Erbvertrag vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja, eröffnet am <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Nein
Hinweis : Findet sich beim Tod der verstorbenen Person eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde umgehend einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 566 ZGB). Die Ausstellung der Erbescheinigung setzt die Eröffnung der letztwilligen Verfügung voraus.	

Mit der Einreichung des Formulars wird dem Bezirk und seinen Amtsstellen die zweck- und zielentsprechende Bearbeitung und Verwendung der angegebenen Personendaten gestattet.
 Informationen zum Datenregister des Bezirks und zu den Datenschutzrechten sind einsehbar unter:
<https://www.einsiedeln.ch/verwaltung/praesidiales/datenschutz>

Ort, Datum und Unterschrift		
.....	, den
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift: Der/Die Gesuchsteller/in)

Hinweise				
Hinweise betreffend gesetzliche Erben				
Als gesetzliche Erben kommen in Frage :		A :	der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner (vgl. Art. 462 ZGB)	
		B :	die nächsten Verwandten (vgl. Art. 457 ff. ZGB): Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbenen Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.	
A :	Ehegatte, eingetragener Partner	B :	1. Stamm	2. Stamm
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder ▪ Enkel ▪ Grossenkel ▪ etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mutter und Vater ▪ Geschwister ▪ Nichten / Neffen ▪ etc.
				3. Stamm
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grosseltern ▪ Tanten / Onkel ▪ Cousinsen / Cousins ▪ etc.